



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0012/24

Az.: 900-0156551-0001/AAG-0003

vom 27.05.2024

Auf Antrag der

Firma

Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG

Hegestück 20

58640 Iserlohn

vom 14.02.2024, eingegangen am 14.02.2024 per E-Mail, zuletzt ergänzt am 22.04.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage

am Standort in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 202, 205, 206, 295, 306, 337, 338, 390, 408 und 409

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Kapazität der Anlage
- Betriebszeiten
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

Anhänge:

Anhang 1: Abfallannahmekatalog

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Unbefristeter Betrieb einer OKO-aquaclean Flotationsanlage in der Betriebseinheit 28 mit einer Durchsatzleistung von 4 m³/h bis max. 12 m³/h zur Behandlung flüssiger Abfälle mit organischen Spaltmitteln parallel zur genehmigten Säurespaltung.

Zu der Flotationsanlage gehören folgende Behälter und Anlagenteile:

1. Zwei Vorlagebehälter B 901 und B 902 mit jeweils 35 m³ als Vorlagebehälter für Emulsionen.
2. Zwei Dosierbehälter B 903 und B 904 mit jeweils 3 m³ für Koagulier-/Emulsionsspaltmittel.
3. Zwei Flotattanks B 912 und B 913 mit jeweils 10 m³.
4. Chemikalienlager für Behandlungschemikalien in IBC und Kanistern sowie Betrieb von zwei Anrührstationen mit je 2 m³ in der Auffangwanne 3.

Aus dem Betrieb der Flotationsanlage resultieren folgende betrieblichen Änderungen in der bestehenden Anlage:

1. Vorhaltung von drei der insgesamt sechs vorhandenen Stahltanks mit einer Lagerkapazität von zusammen 300 m³ im Emulsionstanklager (Betriebseinheit 03).
2. Betrieb der neu errichteten Rohrleitung auf der bestehenden Rohrbrücke vom Tanklager in die vorhandenen, doppelwandigen Vorlagebehälter B 901 und B 902 aus medienbeständigem Kunststoff (PE) in der Größe DN 100 über dem befestigten Betriebsgelände.
3. Einleitung von Flotat in die vorhandenen zwei Reaktionsbehälter mit jeweils 50 m³ in der Betriebseinheit 13 (Vorspaltung).
4. Zusätzliche Einleitung von Flotat in die vorhandenen zwei Reaktionsbehälter mit jeweils 50 m³ in der Betriebseinheit 14 (Diskontinuierliche Reaktion).
5. Zusätzliches Abpressen von Flotat in den vorhandenen zwei Kammerfilterpressen in der Betriebseinheit 16 (Schlammbehandlung).

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 780 t/d bzw. 140.000 m³/a ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität gefährlicher Abfälle von 5.562 t ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten

Die Gesamtanlage darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Flüssige Abfälle (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöle) dürfen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen angenommen und in die zugehörigen Tanklager BE 01/02/03/05/06 abgefüllt werden.

Außerdem darf die Behandlung von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöl) in der Emulsionsspaltanlage mit den genehmigten Behandlungsverfahren zusätzlich an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Sonstige Betriebszeiten

- Im Zwischenlager BE 29 dürfen in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.
- Das Behälter-Zwischenlager (BE 24) einschließlich der Kleinmengenentleerung darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Havarie und Schadensfälle) ist der Betrieb des Behälter-Zwischenlagers ausgenommen der Kleinmengenentleerung, auch während der Nachtzeit zulässig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten:

BE 01: Säuretanklager

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 2, 2 Annahmebehälter je 4 m³, 6 eingehauste Kunststofftanks mit Auffangräumen, Abluftwäscher

BE 02: Laugentanklager

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 2 Stahltanks in Auffangwanne

BE 03: Emulsionstanklager

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 6 Stahltanks in Auffangwanne

BE 04: Auffangsystem für Oberflächenwasser mit einem 100 m³ Brauchwassertank

BE 05: Altöltanklager

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 6 Stahltanks in Auffangwanne

BE 06: Tanklager für aufbereitete Altöle

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 2 doppelwandige Stahltanks

BE 07: Tanklager für stickstoff- und organisch belastete Abfälle

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 2, 2 eingehauste Annahmebehälter je 4 m³, 6 eingehauste Lagerbehälter in Auffangwanne, Abluftwäscher

BE 08: Tanklager für Entstickungsmittel und Filtrat

bestehend aus: Überdachter Abfüllplatz 1, 3 doppelwandige Stahlbehälter je 60 m³, Abluftwäscher

BE 09: Anrührstation für wässrige Ca(OH)₂-Lösung

bestehend aus: Kalksilo mit Kalkmilchanrührbehälter, Anrührstation für Carbidschlamm (48 m³), Kleinmengentleerung bestehend aus Anrührbehälter mit 6,25 m³, Fasspumpe, Hebezeug, Tropfenabscheider im Zwischenlager BE 24

BE 10: Anrührstation für feste Behandlungskemikalien
bestehend aus: 3 Anrührbehälter mit Dosierpumpen mit je 1 m³

BE 11: Dosierstation für flüssige Behandlungskemikalien
bestehend aus: 4 Wechselbehälter in Auffangwanne

BE 12: Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen
bestehend aus: 2 Reaktionsbehälter je 35 m³, 1 Kammerfilterpresse, 1 Filtrat-Pumpvorlage mit 4 m³, Ansetz- und Anrührbehälter mit 30 m³, Abluftwäscher

BE 13 – BE 15: Vorspaltung und diskontinuierliche Reaktion
bestehend aus: 8 Reaktionsbehälter mit einem Volumen von 4 x 50 m³ und 4 x 15 m³

BE 16: Schlammbehandlung
bestehend aus: 2 Kammerfilterpressen

BE 17: Leichtflüssigkeitsabscheider
bestehend aus: Zweistufige Abscheideranlage

BE 18: Abluftwäscher
bestehend aus: Zweistufiger Absorptionsturm

BE 19: Abwasserstapeltanks
bestehend aus: 6 Stahlsilos in Auffangwanne

BE 20: Abwasserfiltration
bestehend aus: Kiesfilter, Pumpvorlage, pH-Wertmessung, Durchflussmessung

BE 21: Probenehmer

BE 22: Öltrennanlage
bestehend aus: Spaltnittellager, Spaltnitteldosieranlage, 6 Reaktionsbehälter je 15 m³, Anlage zur Innenreinigung der Reaktionsbehälter, Bogensieb, Biofilter

BE 23: Konditionieranlage
bestehend aus: 5 Stahlbecken je 54,7 m³, ein Umschlagbecken für Hydroxidschlamm mit 87,5 m³, Mobilbagger

BE 24: Behälter-Zwischenlager
bestehend aus: Überdachter Annahmebereich und überdachter Lagerbereich

BE 25: Restentleerungsbecken
bestehend aus: 4 überdachte, oberirdische Stahlbecken je 50 m³

BE 26: Restentleerungsbecken für Sandfanginhalte
bestehend aus: 2 oberirdische Stahlbecken je 50 m³

BE 27: Umschlag für Straßenkehrriecht
bestehend aus: Rampe, Kippkante, 2 Container (BE 29)

BE 28: Flotationsanlage
bestehend aus: OKO-aquaclean Flotationsanlage, 2 Vorlagebehälter je 35 m³, 2 Dosierbehälter je 3 m³, 2 Flotattanks je 10 m³, Chemikalienlager für Behandlungschemikalien in IBC/Kanistern und zum Betrieb von 2 Anrührstationen je 2 m³ in der Auffangwanne 3

BE 29: Zwischenlager
bestehend aus: Lagerfläche mit 6 Lagerbereichen, Auffangraum, Tank (30 m³), Pumpensumpf

Ausgangszustandsbericht

Bei der CP-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb in der Vergangenheit ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im gesamten Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der (Gesamt-) Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr. CAL-17-0714 des Ingenieurbüros Wessling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, vom 19.07.2018, Az: CAL-02344-18

Aufgrund der genehmigten Änderung ist keine Fortschreibung dieses Berichtes erforderlich. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 17.08.1993

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 13.10.1993 Az: 52.1.21-2.962.3/85 und

vom 07.01.2000 Az: 52.5.1.4-962.3/85 und

vom 29.03.2001 Az: 52.5.1.4-962.3/85 und

vom 15.12.2009 Az: 52.05.03-962-200/09-0156551 und

vom 06.03.2013 Az: 52.05.09-962-0069/12-0156551 und
vom 09.07.2018 Az.: 900-0156551-0003/AAG-0001 und
vom 29.06.2021 Az.: 900-0156551-0001/AAG-0002

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben, zuletzt

vom 06.01.2022 und
vom 01.06.2023

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z.B. Betriebsbeschränkungen, Abfallannahmekatalog, etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und Dezernat 55.4 (Zentrale Verfahrensstelle), ist die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Betrieb vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Gesamtanlage darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Flüssige Abfälle (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöle) dürfen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen angenommen und in die zugehörigen Tanklager BE 01/02/03/05/06 abgefüllt werden.

Außerdem darf die Behandlung von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöl) in der Emulsionsspaltanlage mit den genehmigten Behandlungsverfahren zusätzlich an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

- 2.2. Im Zwischenlager BE 29 dürfen in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.

2.3 Das Behälter-Zwischenlager (BE 24) einschließlich der Kleinmengenentleerung darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Havarie und Schadensfälle) ist der Betrieb des Behälter-Zwischenlagers, ausgenommen der Kleinmengenentleerung, auch während der Nachtzeit zulässig.

2.4 Für die Abfallbehandlungsanlage (Gesamtanlage) gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

- Gesamtlagerkapazität: max. 5.562 t
Lagerkapazität Konditionierung BE 23: max. 900t, davon
max. 500 t gefährliche Abfälle

Lagerkapazität Kesselrestentleerungsbecken BE 25:	max. 400 t
Lagerkapazität Restentleerungsbecken Sandfänge BE 26:	max. 200 t
Lagerkapazität Straßenkehricht BE 27:	max. 200 t
Lagerkapazitäten Tanklager:	
Säure BE 01:	max. 196 m ³
Lauge BE 02:	max. 180 m ³
Emulsion BE 03:	max. 600 m ³
Altöl BE 05:	max. 307 m ³
Aufbereitete Altöle BE 06:	max. 200 m ³
Stickstoff- und organisch belastete Abfälle BE 07:	max. 210 m ³
Entstickungsmittel und Filtrat BE 08:	max. 180 m ³
Lagerkapazität Abwasserbehandlung BE 19:	max. 900 m ³
Lagerkapazität BE 24 und BE 29 (außen):	max. 900 t, davon max. 500 t gefährliche Abfälle

- Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage:
780 t/d bzw. 140.000 m³/a,
Durchsatzleistung Kleinmengenentleerung: max. 10.000 l/d
Durchsatzleistung Behandlung von
stickstoff- und organisch belasteten Abfällen BE 12: max. 200 t /d
Durchsatzleistung Abwasserbehandlung BE19: max. 350 m³/d
Durchsatzleistung Öltrennanlage BE 22: max. 20 t/d
Durchsatzleistung Konditionieranlage BE 23: max. 500 t/d
Durchsatzleistung Flotationsanlage BE 28: max. 12 m³/h

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die in Anlage 1 aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamtanlage angenommen und behandelt werden.

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG

verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 4.1 Die von den Betriebseinrichtungen der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Helmkestr. 2 und
- b) Helmkestr. 3 und 5

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- zu a) tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A),
- zu b) tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 4.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist in diesem Fall nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Die an der Emissionsquelle EQ 4 mit einem Volumenstrom von maximal 6.000 m³ entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA Luft 2021 zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein mit einer genehmigten Höhe von 13 m abzuleiten.

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 5.2 Die Emissionen im gemeinsamen gereinigten Abgas der Emulsionsspaltanlage (BE 11 – BE 17) und der Flotationsanlage (BE 28) dürfen an der Quelle EQ 4 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV) 20 mg/ m³

Ammoniak (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV i.V.m. 5.2.4 TA Luft) 30 mg/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021) 0,35 g/m³

dampf- und gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV) 5 mg/m³

Schwefelwasserstoff (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021) 3 mg/m³

Hinweis:

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.3 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **einem halben Jahr** sind die unter den Nrn. 5.2 genannten Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C, sowie die unter den Nrn. 5.2 genannten Emissionen dampf- und gasförmiger Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 5.4 Auf begründeten Antrag hin können die unter Nr. 5.3 angeordneten wiederkehrenden Messungen für den entsprechenden Parameter jeweils nach Ablauf von **einem Jahr** erfolgen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, einzureichen.

Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) der jeweiligen Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Für die Berechnung sind die Einzelmesswerte (Halbstundenmesswerte) zuzüglich der Messunsicherheit aus den letzten 2, oder wenn vorhanden, 3 Emissionsmessungen heranzuziehen.

Hinweis:

Die Anzahl der zugrundeliegenden Emissionsmessungen entspricht der Anzahl der Messtage.

- 5.5 Die übrigen, unter der Nr. 5.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. (s. Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 5.6 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021).

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (s. 5.3.2.2 TA Luft)
- 5.8 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2 sind für jeden Parameter mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021)

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.9 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3 und 5.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de). (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)
- 5.10 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

Hinweis:

Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

- 5.11 Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 5.2 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).
- 5.12 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmalen getrennt zu lagern. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)
- 5.13 Für die Lagerung sind angemessene Kapazitäten vorzuhalten. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

- 5.14 Vor Übernahme der Abfälle in die Anlage sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)
- 5.15 Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)
- 5.16 Durch ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle ist zu gewährleisten, dass Standort und Menge der Abfälle in der Anlage verfolgt werden können. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

6. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 6.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 und die Laufkarten der BMA nach dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrlaufkarten der Feuerwehr Iserlohn sind zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Iserlohn abzustimmen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Überfüllsicherung und der Auffangwannen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Anlagenteils zu beachten und einzuhalten.

Sollte nicht das im Antrag genannte System (Vegaswing 61 – Z-65.11-283) oder die Auffangvorrichtung Z-40.22-408 verwendet werden, so ist wenigstens eine gleichwertige Überfüllsicherung oder Auffangwanne zu verwenden. Die Bauartzulassung, Hersteller und Typ sind dann der Bezirksregierung Arnsberg –Dez. 52, AwSV- zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Die Flotationsanlage und ihre zugehörigen Anlagenteile sind arbeitstäglich auf Verunreinigungen oder Beschädigungen zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse (Havarien, Unfälle, etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 8.3 Die Auffangräume sind stets sauber und trocken zu halten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit geeignetem Bindemittel, das ständig vorzuhalten ist, zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 8.4 Der Betrieb der Flotationsanlage hat durch geschultes und erfahrenes Personal zu erfolgen.
- 8.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 8.6 Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, sowie wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind für die Flotationsanlage (Gefährdungsstufe D) zu beachten und einzuhalten.
- 8.7 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung für die Flotationsanlage vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
3. Die Vorgaben der einschlägigen „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Arbeitsblättern A-779 bis A-791, sind – insbesondere TRwS 786 – zu beachten und einzuhalten.
4. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der

Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Flotationsanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund - zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 14.02.2023	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
4.	Umfang der Änderung mit Erläuterungen, Antrag gem. § 16 (2) BImSchG	6 Blatt
5.	Pläne, Bauvorlagen	1 Blatt
6.	Beschreibung Betrieb der Flotationsanlage	10 Blatt
7.1	Beschreibung des Behandlungsverfahrens und der technischen Einrichtungen	
7.2	Technische Daten	
7.3	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
7.4	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
7.5	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	
7.6	Maßnahmen zum Schutz vor Luftverschmutzungen, Lärm, etc.	
7.7	Maßnahmen zum Umgang mit wassergef. Stoffen	
8.	Allgemeine Vorprüfung gem. UVP-Gesetz	3 Blatt
9.	Aussagen zum AZB und zum Störfallrecht	2 Blatt
10.	Erklärung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes, der Immissionsschutzbeauftragten, der Störfallbe- auftragten	1 Blatt
11.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnis- sen	1 Blatt
12.	Antragsformular, Formular 1	14 Blatt
13.	Grundkarte, M 1 : 25.000	
14.	Topographische Karte mit Hauptwindrichtung, M 1 : 10.000	
15.	Übersichtsplan, M 1 :250	
16.	Lageplan mit Umgebungsbebauung, M 1 : 5.000	
17.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
18.	Sicherheitsdatenblätter	58 Blatt
19.	AwSV-Unterlagen	46 Blatt
20.	Rechnerischer Nachweis der Auffangwannen	6 Blatt
21.	Grundfließbild Gesamtanlage	
22.	Grundfließbild Flotationsanlage	
23.	Formulare 2-8.5	43 Blatt
24.	LAI-Papier	5 Blatt
25.	Liste der relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische	2 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, eine Abfallbehandlungsanlage, in der folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden:

- Behandlung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in einer Emulsionsspaltanlage
- Betrieb einer Kleingebindeentleerung
- Behandlung von Altölen in einer Öltrennanlage als vorbereitende Schritte für eine anschließende stoffliche beziehungsweise thermische Verwertung in externen Anlagen
- Zwischenlagerung von flüssigen, pastösen und festen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Entstickungsmitteln
- Konditionierung von organischen und anorganischen Schlämmen mit geeigneten Zuschlagstoffen als vorbereitender Schritt für eine anschließende Entsorgung in externen Anlagen

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.02.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Emulsionsspaltanlage durch den unbefristeten Betrieb einer Flotationsanlage mit organischen Spaltmitteln. Bei der bisher genehmigten Emulsionsspaltung werden organisch wässrige Abfälle, wie z. B. Emulsionen aus der metallverarbeitenden Industrie, nach dem Prinzip der Säurespaltung in eine Öl- und Wasserphase getrennt. Die Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG hatte aufgrund der angespannten Marktsituation bei der Beschaffung der hierfür erforderlichen Säuren und sauren Eisenbeizen zur Emulsionsspaltung im Jahr 2023 den auf zwölf Monate zeitlich befristeten Betrieb einer Flotationsanlage mit organischen Spaltmitteln gemäß § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt, damit weiterhin eine geordnete Behandlung organisch wässriger Abfälle gewährleistet war. Die Anzeige wurde am 01.06.2023 von der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt (Az.: 900-0156551-0001/AAA-0002). Die Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG beabsichtigt nunmehr die unbefristete organische Spaltung wässriger Abfälle in der Flotationsanlage parallel zur genehmigten Säurespaltung. Die Flotationsanlage hat eine Durchsatzleistung von 4-12 m³/h.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage auf dem Betriebsgrundstück gehört zu den unter Nr.8.8.1.1 (G,E), des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen

zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebenanlagen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebenanlagen gehören zu den nach Nr. 8.8.2.1 (G,E), 8.11.1.1 (G,E), 8.12.1.1 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen

zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

sowie

zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da

- mit dem Vorhaben keine räumliche Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden ist,
- ausschließlich wässrige Abfälle aus dem genehmigten Annahmekatalog behandelt werden,
- die Anlage AwSV-konform ausgelegt ist,
- die Abfallmenge sich nicht erhöht,
- auch bei einem Parallelbetrieb der beiden Emulsionsspaltmethoden die genehmigte Durchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 140.000 m³/a nicht überschritten wird,
- durch den Betrieb der Flotationsanlage die Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht wesentlich erhöht werden und
- es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt.

(Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 (X) (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen) und Nr.8.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für die bestehende Gesamt-Anlage an dem Standort Stenglingser Weg 4-12, in 58642 Iserlohn, wurde von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG eine Umweltverträglichkeitsprüfung am 20.02.2012 im Rahmen der Genehmigung vom 06.03.2013 mit Az.: 52.05.09-962-0069/12-0156551 durchgeführt.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist mit keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden.

Der genehmigte Abfallannahmekatalog und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 140.000 m³/a wird durch das Vorhaben nicht überschritten, so dass nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und damit verbundenen höheren Geräuschemissionen zu rechnen ist.

Die Flotationsanlage sowie die im Zusammenhang mit der Anlage betriebenen Behälter B 901, B 902, B 903, B 904, B 912 und B 913 sind an den vorhandenen zweistufigen Abluftwäscher EQ4 angeschlossen. Dadurch können die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Sonstige Immissionen wie Erschütterungen, Licht, etc. sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Abwasserbehandlung und die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, Beschaffenheit der Behälter, Aufstellung in der Halle, AwSV-konformer Fußboden etc.) ist der Schutz des Wassers und des Bodens gewährleistet.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht störfallrelevant.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 23.03.2024 im Amtsblatt Nr. 12/2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg, im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - Brandschutzdienststelle vom 17.04.2024,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.04.2024,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 25.04.2024,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 15.04.2024,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 22.03.2024,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 05.04.2024,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.04.2024,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn vom 15.09.2021 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Von der Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 307.000 € in Form einer Bürgschaft hinterlegt. Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Lagerkapazität verbunden ist und keine neuen Abfallschlüsselnummern hinzukommen, ist die bestehende Sicherheitsleistung ausreichend.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBl. S. 78)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1b) und 5.1c) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT Schlussfolgerungen Abfallbehandlung vom 17. August 2018

Lärm/Erschütterungen

Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 140.000 m³/a wird durch das Vorhaben nicht überschritten, so dass nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und der damit verbundenen höheren Geräuschemissionen zu rechnen ist. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgenommen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft 2021, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes für die Emissionsquelle EQ 4, an der die Flotationsanlage angeschlossen ist, in Anlehnung an die bereits erlassene Ordnungsverfügung vom 18.04.2024 mit Az.: 900-0156551-0001/AAÜ-0002 festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG an dem Standort Stenglinger Weg 4-12 in 58642 Iserlohn stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12.BImSchV) dar.

Der Antrag wurde vom Dezernat 53, Anlagensicherheit, der Bezirksregierung Arnsberg bzgl. der Anforderungen der Störfallverordnung geprüft. Danach handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Bei der Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG fällt Produktionsabwasser an. Es handelt sich um Abwasser aus flüssigen Abfällen der CP-Anlage (Herkunftsbereich: Behandlung von Abfällen durch chemisch und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung). Für die Indirekteinleitung liegt eine Genehmigung (Az.: 900-0156551-0001/WI-0001) vom 11.03.2024 vor. Eine Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung (Az.: 900-0156551-0001/WI-0001) ist nicht erforderlich, da sich das Vorhaben nicht auf den Abwasseranfall (keine Überschreitung des genehmigten Durchsatzleistung), die Abwasserqualität (behandelnde Abfälle unverändert bzgl. Herkunft, Menge und Zusammensetzung) oder die Abwasserentsorgung (Entsorgung von Flotat entsprechend genehmigtem Entsorgungsweg) auswirkt.

Die Niederschlagsentwässerung ist von der beantragten Änderung ebenfalls nicht betroffen.

Abfall

Bei der Emulsionsspaltung mit organischen Spaltmitteln fallen verfahrensbedingt keine Hydroxidschlämme an wie bei der Säurespaltung, sondern nur im geringen Umfang Flotat.

Das abgetrennte Flotat wird den Behältern B 912/B 913 zugeführt und kann von dort den genehmigten Rührwerksbehältern RB 5101-504 zugeleitet werden. Von dort wird das Flotat mittels der genehmigten Kammerfilterpressen entwässert.

Die zu entsorgenden Schlammengen werden somit durch den Einsatz der Flotationsanlage reduziert.

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, musste daher in der Vergangenheit gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 19.07.2018) wurde vorgelegt. Die Liste zur Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe wurde mit diesem Antrag aktualisiert und mit den Antragsunterlagen (insbesondere Unterlagen zur AwSV) von dem Dezernat 52, Bodenschutz, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Nach der vorliegenden Stellungnahme ist mit der beantragten Änderung der vorliegende AZB bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage nicht anzupassen. Für den unbefristeten Betrieb der Flotationsanlage sind keine Bauarbeiten bzw. Eingriffe in den Boden notwendig.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wurde die Formulierung von Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers darüber hinaus nicht für erforderlich gehalten.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 322.117 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.860,50 € (gerundet)

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{1.015,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

2.875,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.875,50 €

=====

(in Worten: zweitausendachthundertfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen zu überweisen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

VIII. Abkürzungsverzeichnis/Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI. S. 78)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

X. Rechtsbehelfsbelehrung - Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Arnsberg
Im Auftrag
gez.
(Mertens)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Anlage 1: Abfallannahmekatalog

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen,

	die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten

	und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 entfallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Blechlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.

11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*¹⁾	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03 02*	andere Abfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten

13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99* 2)	Abfälle a. n. g.
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen

- 15 01 10*** **Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 15 01 11*** **Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse**
- 15 02 02*** **Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 07*** **Ölfiler**
- 16 01 09*** **Bestandteile, die PCB enthalten**
- 16 01 13*** **Bremsflüssigkeiten**
- 16 01 14*** **Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 21*** **gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen**
- 16 02 09*** **Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten**
- 16 02 13*** **gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen**
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 03*** **anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05*** **organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 05 04*** **gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)**
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06*** **Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien**
- 16 05 07*** **gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**
- 16 05 08*** **gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 01*** **Bleibatterien**

16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die

	unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 0106 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrriecht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Legende:

1) Die ASN ist beschränkt auf Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig, cyanidfrei

2) Die ASN ist beschränkt auf Öl- Wassergemische, z.B. aus Industriereinigungen (ohne zusätzliches Gefährdungspotential)

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.